

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Kinder- und Jugendfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

26. März 2024

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI hat uns mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 eingeladen, zur Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns zu den gestellten Fragen wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn begrüsst den Willen des Bundesrates, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Den Vernehmlassungsentwurf in seiner aktuellen Form lehnen wir jedoch ab. Dabei schliessen wir uns grundsätzlich den Stellungnahmen des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) an. Verstärkend möchten wir folgende Punkte betonen:

Die geplante Teilrevision der KJFV schafft keine nationalen Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinne der zugrundeliegenden Motion 19.3633. Anstelle der geforderten unabhängigen Kinderrechtsinstitution (UMRIK) sieht der Vernehmlassungsentwurf vor, eine geeignete Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte zu beauftragen und den Kantonen den Aufbau von Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihnen nahestehenden Personen in Form von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen zu überlassen. Während die Ausführung der im Vernehmlassungsentwurf genannten nationalen Aufgaben – namentlich die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, die Durchführung von Analysen der Umsetzung der Kinderrechte, die Beratung von Behörden sowie die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte – zwingend und unterstützenswert ist, decken sie doch nur einen Teil der Funktion einer UMRIK ab. Insbesondere werden keine vermittelnden Aufgaben übernommen, die in erster Linie dem Zugang von Kindern und Jugendlichen zur Justiz dienen und einen wichtigen Beitrag zu deren Partizipation leisten würden. Zentrale Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2021 an die Schweiz sowie die Pariser Prinzipien bleiben folglich weiterhin unberücksichtigt. In Anbetracht der mehrfach festgestellten Lücken im Schweizer System betreffend die Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere des Rechts auf Partizipation, wird gefordert, den Auftrag gemäss Motion 19.3633 zu erfüllen und Grundlagen für die Schaffung eines umfassenden und dem Schweizer Kontext angemessenen Modells einer UMRIK zu erarbeiten.

Spezifische Bemerkungen

Zu Artikel 3

Abs. 2 f: Wir begrüßen, dass durch die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 KJFV auf Bundesebene eine explizite Kompetenzzuweisung bezüglich der Kinderrechte erfolgt. Diese Kompetenzen beim BSV anzusiedeln, erachten wir als sinnvoll.

Abs. 3: Gemäss Art. 3 Abs. 3 KJFV kann das BSV die Kantone beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten. Eine fachliche Begleitung greift jedoch zu kurz. Gestützt auf Motion 19.3633 wird der Bundesrat beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine unabhängige, leicht zugängliche Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die Kinder informiert und berät und im Austausch mit Behörden und Gerichten über ein Auskunftsrecht verfügt. Die Einführung von Abs. 3 in Art. 3 KJFV ist nicht geeignet, um die Ziele und Aufgaben einer Ombudsstelle zu erfüllen.

Die Formulierung dieses Absatzes erhöht zudem das Risiko einer Ungleichbehandlung von Kindern bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Die Möglichkeit der Kantone, beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachliche Begleitung in Anspruch zu nehmen, gewährleistet weder die Homogenität des Angebots solcher Institutionen noch eine harmonisierte Umsetzung. Kantonal oder regional variierende Angebote laufen dem in der KRK festgehaltenen Prinzip der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen – unabhängig ihres Wohnorts – zuwider.

Da die Gewährleistung einer schweizweiten Gleichbehandlung die Kraft der Kantone übersteigt, ist es gemäss Art. 43a der Bundesverfassung Aufgabe des Bundes, diese durch eine einheitliche Regelung sicherzustellen. Wir fordern daher den Aufbau einer nationalen UMRİK – von der Verwaltung unabhängig und durch den Bund finanziert – mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen Anlaufstellen.

Zu Artikel 44a

Gemäss Artikel 44a kann das BSV eine geeignete Institution mit der Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, der Durchführung von Analysen der Umsetzung der Kinderrechte, der Beratung von Behörden sowie der Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte beauftragen. Wir erachten diese skizzierten Leistungen als zwingend, um die Umsetzung der KRK in der Schweiz zu gewährleisten. Die Leistungen sind jedoch mit Blick auf die Funktion einer UMRİK und den gegenwärtigen Lücken im Schweizer System unvollständig.

Eine UMRİK sollte unbedingt vermittelnde Aufgaben übernehmen, die Partizipation von Kindern fördern und die staatliche Compliance bei der Einhaltung der Pflichten gegenüber Kindern überwachen. In diesen Aktionsbereichen bestehen in der Schweiz derzeit die grössten Lücken und auf diese Aktionsbereiche zielt die Motion, die der Bundesrat mit dem Vernehmlassungsentwurf umsetzen will, primär ab. Der vorgeschlagene neue Art. 44a KJFV erreicht somit weder die Ziele der Motion 19.3633 noch die Umsetzung eines UMRİK-Modells, das für die Schweizer Realität und den Schweizer Kontext angemessen ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber